

**S t a d t P l e y s t e i n**

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



**Satzung über  
die Erhebung  
von Gebühren für  
die Benutzung  
ihrer Freizeitanlage  
(Freibad, Minigolfplatz, Zeltplatz)  
der Stadt Pleystein  
(Freizeitanlage-Gebührensatzung)  
Vom 18. Oktober 2011**

Anschrift:	Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon:	09654/9222-0
Fax:	09654/9222-25
E-Mail:	poststelle@pleystein.de

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Freizeitanlage (Freibad, Minigolfplatz, Zeltplatz) der Stadt Pleystein (Freizeitanlage-Gebührensatzung)**

**Vom 18. Oktober 2011**

*Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Stadt Pleystein folgende Satzung:*

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Freizeitanlage (Freibad, Minigolfplatz, Zeltplatz) erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die städtische Freizeitanlage benutzt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld**

(1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs am Kassenraum der Freizeitanlage, Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.

(2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.

(3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.

(4) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

(5) Die Kostenerstattungspflicht im Sinne des § 6 Abs. 10 entsteht mit der Verursachung. Die für die Beseitigung der Schäden erforderlichen Aufwendungen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Gebührenkarten**

(1) Die Eintrittskarten für die Freizeitanlage berechtigen zur Benützung aller dort vorhandenen Einrichtungen, einschließlich der Umkleidekabinen und der Garderobenschränken entsprechend der Kapazität der Einrichtung.

(2) Es werden Tages-, Einzel-, Zehner-, Gruppen- und Urlauberfamilienkarten in Form von Gebührenkarten, Jahres- und Familienkarten in Form von Dauerkarten ausgegeben. Jahres-, Familien-, und Urlauberfamilienkarten gelten nur für die laufende Badesaison. Zehnerkarten können auf eine folgende Badesaison übertragen werden.

(3) Jahres-, Familien-, Gruppen- und Urlauberfamilienkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(4) Tages-, Einzel- und Gruppenkarten berechtigen zum einmaligen, Zehnerkarten zum zehnmaligen Eintritt. Urlauberfamilienkarten gelten für 10, 15 oder 20 Tage.

(5) Gebühren-, Kurs- und Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(6) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis acht Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen.

(7) Die Eintrittskarten für die Minigolfanlage berechtigen zur einmaligen Benutzung der Anlage.

(8) Weitere Gebühren werden von denjenigen Badegästen gesondert erhoben, welche Spielanlagen benutzen oder die in dieser Gebührensatzung beschriebenen Gegenstände ausleihen.

## **§ 5 Gebührenermäßigungen**

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. bzw. 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Bundesfreiwilligendienstleistende und freiwilligen Wehrdienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis des Arbeitsamts. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Personalausweis oder einem Ersatzdokument zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Bundesfreiwilligendienstleistende und freiwilligen Wehrdienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstausweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

## **§ 6 Gebühren, Sicherheitsleistung, Auslagen**

### **(1) Tageskarten für:**

1. Erwachsene	3,00 €
2. Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Erwerbslose, Rentner, Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwilligen Wehrdienstleistende, Schwerbehinderte	2,00 €
3. Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 €

### **(2) Einzelkarten von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr für:**

1. Erwachsene	2,00 €
2. Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Erwerbslose, Rentner, Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwilligen Wehrdienstleistende, Schwerbehinderte	1,50 €
3. Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,50 €

Die Ermäßigung gilt nicht an Wochenenden.

### **(3) Zehnerkarten für:**

1. Erwachsene	25,00 €
2. Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Erwerbslose, Rentner, Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwilligen Wehrdienstleistende, Schwerbehinderte	17,50 €
3. Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	7,50 €

#### **(4) Jahreskarten für:**

1. Erwachsene	50,00 €
2. Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	30,00 €
3. Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	17,50 €

#### **(5) Familienkarten für:**

1. Familien (mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	70,00 €
2. Familien (mit Kindern nach dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die Schüler oder Studenten sind)	70,00 €
3. Familien (mit Kindern nach dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die erwerbslos, Rentner, Bundesfreiwilligendienst leistend, freiwilligen Wehrdienst leistend oder schwerbehindert sind).	70,00 €

#### **(6) Gruppenkarten für:**

1. Schüler, welche als Schulklasse in Begleitung ihrer Lehrkraft das Freibad besuchen (pro Schüler) (Die ermäßigte Gebühr gilt nur von Montag bis einschl. Freitag, ausgenommen Wochenfeiertage)	1,00 €
2. Jugendgruppen (ab 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), ab 12 Personen pro Person	1,50 €
3. Behindertengruppen (ab 12 Personen) pro Person	1,00 €

#### **(7) Urlauberfamilienkarten für:**

Familien (mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), die ihren Urlaub in einer Unterkunft im Gemeindebereich Pleystein verbringen	
1. für 10 Tage	35,00 €
2. für 15 Tage	40,00 €
3. für 20 Tage	45,00 €

### **(8) Gebühren für die Benutzung der Minigolfanlage:**

1 Spiel für Erwachsene	1,50 €
1 Spiel für Kinder – nur mit Kinderschläger -	1,00 €

### **(9) Gebühren für die Benutzung des Zeltplatzes:**

1. Die Zeltplatzgebühr beträgt pro Person und Übernachtung	3,50 €
--	--------

Mit der Zeltplatzgebühr gilt auch die Gebühr für die Benutzung des Freibades als entrichtet.

2. Für Strom und Müllentsorgung werden bei mehr als 2 Übernachtungen folgende Pauschalbeträge festgesetzt

a) 3 bis 5 Übernachtungen	5,00 €
b) 6 bis 10 Übernachtungen	10,00 €

Bei mehr als 10 Übernachtungen ist eine Sondervereinbarung zur Übernahme der Kosten für Strom und Müllentsorgung abzuschließen.

**(10)** Für den ausgegebenen Schlüssel eines Garderobenschränkchens ist als Sicherheitsleistung ein Betrag von einem Euro zu hinterlegen. Bei Verlust des Schlüssels oder Beschädigung des Schränkchens wird dieser Betrag einbehalten und entsprechender Wertersatz nachgefordert.

**(11)** Für Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtung wird vom Verursacher Kostenersatz in Höhe des für die Instandsetzung oder Beseitigung entstandenen Aufwands verlangt.

## **§ 7 Mehrwertsteuer**

Die in der Gebührensatzung bezeichneten Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Dezember 2005, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 17. März 2009, außer Kraft.

Pleystein, den 18. Oktober 2011  
Stadt Pleystein

Walbrunn  
Erster Bürgermeister